

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 20. Oktober 2004, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Bender Richterin am Verwaltungsgericht Wolfrum Richter Wick

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 8. September 2004 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO hat auch in der Sache Erfolg. Die vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerin, vorläufig von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. So ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene, aber auch allein mögliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die streitgegenständliche Ordnungsverfügung vom 8. September 2004 offensichtlich rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Ein überwiegendes Vollziehungsinteresse an einer offensichtlich rechtswidrigen Verfügung kann aber nicht bestehen.

Die auf der Grundlage von §§ 1, 9 POG ergangene Ordnungsverfügung, mit der der Antragstellerin aufgegeben worden ist, an einem Felsgrundstück, auf dessen Eigentum der Vater der Antragstellerin einst verzichtet hat, Sicherungsmaßnahmen gegen Felssturz und Steinschlag vorzunehmen, ist offensichtlich deswegen rechtswidrig ergangen, weil die Antragstellerin nicht verantwortlich für diese Gefahren im Sinne des POG ist. Eine Verhaltensverantwortlichkeit nach § 4 POG scheidet von vornherein aus. Aber auch eine Zustandsverantwortlichkeit nach § 5 POG ist nicht gegeben.

Zunächst ist eine solche Zustandsverantwortlichkeit nicht vom Vater der Antragstellerin auf diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen. Die Antragstellerin ist zwar neben ihrer Schwester Erbin des inzwischen verstorbenen Vaters, der im Jahr 1991 auf das Eigentum an dem Felsgrundstück verzichtet hat, geworden. Durch diesen Verzicht auf das Eigentum an dem Grundstück, der nach § 928 Abs. 1 BGB ordnungsgemäß und rechtmäßig erfolgt ist, hat sich der Erblasser nicht nach § 5 Abs. 3 POG von seiner Zustandsverantwortlichkeit für Gefahren, die von diesem Felsgrundstück für die Umgebung ausgehen, entbinden können. Mithin war er bis zu seinem Tod verantwortlich nach § 5 Abs. 3 POG für alle Gefahren, die durch Steinschlag und Felssturz von diesem Grundstück auf die Nachbargrundstücke ausgehen und zu deren Abwehr nunmehr die Antragstellerin als seine Erbin herangezogen wird. Diese Zustandsverantwortlichkeit nach § 5 Abs. 3 POG ist aber nicht mit dem Tod des Vaters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 1922, 1967 BGB auf die Antragstellerin als Erbin übergegangen. Die Zustandsverantwortlichkeit für Gefahren, die von einer Sache ausgehen, enden mit dem Tod des Eigentümers. In der Person des Erben entsteht nur eine eigene Zustandsverantwortlichkeit nach § 5 Abs. 2 POG für die geerbte Sache, die dann in sein Eigentum übergegangen ist. Anderes gilt nur dann, wenn bereits eine Verfügung zur Zustandsverantwortlichkeit gegen den Erblasser zu dessen Lebzeiten ergangen ist. Die Verfügung konkretisiert nämlich dann die bereits bestehende Zustandsverantwortlichkeit und stellt diese auch gegenüber dem Erben fest, den eine entsprechende Pflichtenstellung dann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge trifft (vgl. hierzu Jochum/Rühle, Polizei- und Ordnungsrecht, 1996, Kap. E Rn. 71, m. w. N.). Da aber eine solche Konkretisierung der Zustandsverantwortlichkeit des Vaters der Antragstellerin mittels einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verfügung zu dessen Lebzeiten nicht erfolgt ist, ist auch eine Verantwortlichkeit nach § 5 Abs. 3 POG nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Antragstellerin übergegangen. Dementsprechend geht auch die Antragsgegnerin davon aus, dass man den Vater noch nach § 5 Abs. 3 POG in Anspruch genommen hätte, wenn er noch am Leben wäre, und dass eine entsprechende Verantwortlichkeit des Vaters nicht auf die Antragstellerin als Erbin übergegangen ist.

Gerade die Tatsache, dass die Verantwortlichkeit nach § 5 Abs. 3 POG nicht im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Antragstellerin übergegangen ist, motiviert offenbar die Schlussfolgerung der Antragsgegnerin, der seinerzeitige Verzicht auf das Eigentum an dem Felsgrundstück durch den Vater der Antragstellerin im Jahr 1991 sei nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig gewesen und deswegen sei nicht nur der Vater weiter Eigentümer geblieben, sondern auch die Antragstellerin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 1922, 1967 BGB Eigentümerin dieses Felsgrundstücks geworden. Die daraufhin angenommene Zustandsverantwortlichkeit der Antragstellerin nach § 5 Abs. 2 POG besteht jedoch nicht, da für die Annahme einer Sittenwidrigkeit der Aufgabe des Eigentums am Grundstück nach § 928 Abs. 1 BGB kein Anlass besteht. Sittenwidrig ist ein Rechtsgeschäft nach § 138 Abs. 1 BGB nur dann, wenn es dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB Kommentar, 59. Aufl., § 138, Rn. 2). Die Sittenwidrigkeit kann sich aus dem Gesamtcharakter des Rechtsgeschäfts ergeben, wenn aus einer zusammenfassenden Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck des Geschäfts ein solcher Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden folgt. Dabei ist auf die bestehende Wertanschauung zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts abzustellen. Soweit die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die Motivation zur Aufgabe des Eigentums an dem Felsgrundstück durch den Vater darin bestand, die kostenträchtigen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren durch Felssturz und Steinschlag auf dem Felsgrundstück auf die Allgemeinheit abzuwälzen, vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass diese Motivation bereits die Sittenwidrigkeit der Eigentumsaufgabe nach § 928 Abs. 1 BGB beinhaltet.

Voraussetzung für diese Sittenwidrigkeit des Geschäfts ist einerseits, dass objektiv gegen die guten Sitten verstoßen worden ist und darüber hinaus auch persönlich ein vorwerfbares Verhalten des Vaters der Antragstellerin festzustellen ist (vgl. Palandt a. a. O., § 138, Rn. 8). Die Sittenwidrigkeit kann insbesondere bei einem Verhalten gegenüber der Allgemeinheit oder Dritten daraus folgen, dass alle daran

Beteiligten sittenwidrig handelten und die Tatsachen, die die Sittenwidrigkeit ausmachen, kannten oder grob fahrlässig nicht kannten. Ein gemeinschaftswidriges Rechtsgeschäft ist insbesondere dann anzunehmen, wenn gegen wichtige, rechtlich geschützte Belange der Allgemeinheit verstoßen wird (Palandt, a. a. O., Rn. 40). Dabei stellt aber die Eigentumsaufgabe oder der Verkauf eines Grundstücks mit der Zielsetzung, sich von der Zustandsverantwortung frei zu machen, nicht unbedingt ein sittenwidriges Geschäft dar (vgl. hierzu Palandt, § 138, Rn. 45 und § 928, Rn. 1, VGH Baden-Württemberg, BB 1996, 393 bzw. Beschluss vom 2. Juni 1997 in NJW 1997, 3259, Bay. Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 12. April 1983, Rechtspfleger 1983, 308). Dies gilt vor allen Dingen hier schon deswegen, weil dem Geschäft der Eigentumsaufgabe im Hinblick auf die Entlastung von öffentlich-rechtlicher Zustandsverantwortlichkeit kein sittenwidriger Erfolg beschieden ist. Denn gerade nach § 5 Abs. 3 POG blieb ja der Vater der Antragstellerin weiter zustandsverantwortlich als früherer Eigentümer, obwohl er das Eigentum an dem Felsgrundstück, von dem nunmehr Gefahren für die Nachbarschaft ausgehen sollen, 1991 aufgegeben hat. Hat er damit durch die Eigentumsaufgabe eine Befreiung von seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung tatsächlich nicht erreicht, so ergibt sich die Sittenwidrigkeit des Geschäfts auch nicht aus einer unter Umständen fehlerhaft angenommenen Vorstellung, er könne sich durch diese Eigentumsaufgabe von einer Gefahrenverantwortlichkeit lösen.

Soweit in der Rechtsprechung von einer Sittenwidrigkeit einer Veräußerung eines kontaminierten Grundstücks an einen vermögenslosen Dritten mit dem alleinigen Ziel der Abwälzung von Sanierungskosten auf die Allgemeinheit ausgegangen wird (vgl. hierzu OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 1. August 1996 - 2 L 366/95 - , juris; nachgehend hierzu BVerwG, Beschluss vom 14. November 1996 - 4 B 205/96 -, GewArch 1997, 147), liegt im vorliegenden Fall der entscheidende Unterschied zu diesem genannten sittenwidrigen Veräußerungsgeschäft darin, dass der Vater der Antragstellerin sich gerade wegen § 5 Abs. 3 POG nicht von der Zustandsverantwortlichkeit durch die Eigentumsaufgabe entlasten konnte. Darüber hinaus ist für die beschließende Kammer aber auch nicht ersichtlich, dass

der einzige Zweck der Aufgabe des Eigentums an einem unstreitig unverwertbaren Grundstück wie dem besagten Felsgrundstück allein darin bestanden haben muss, sich von möglichen künftigen Kosten bei erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für immer zu entlasten. Im Gegensatz zu einer Veräußerung eines erkannt kontaminierten Grundstücks an einen vermögenslosen Erwerber, bei der erkennbar der einzige wirtschaftlich verfolgte Zweck darin bestand, die Sanierungskosten, die schon absehbar waren, auf die Allgemeinheit abzuwälzen, kann bei dem vorliegenden Eigentumsverzicht auf eine derartige Schädigungsabsicht noch nicht zwingend geschlossen werden. Denn das vorliegende Felsgrundstück ist im Übrigen völlig unverwertbar und kann im Zweifel für den Eigentümer in der Zukunft nichts als Last, Arbeit und Kosten, in keinem Fall aber einen Nutzen bringen. Dementsprechend kann der verfolgte Entlastungszweck durch die Aufgabe des Eigentums sich auch darauf beziehen, dass ein anderer Aufwand, der nicht mit dem Sicherungsaufwand im Zusammenhang steht, erspart bleiben soll.

Dies gilt vor allen Dingen aber auch darum, weil im Jahr 1991 eine derartige konkrete Gefahrensituation, wie sie sich aus der Sicht der Antragsgegnerin im Jahr 2004 ergibt, wohl noch nicht bestanden hat. Jedenfalls bestand bis zum Jahr 2004 auch nicht aufgrund von Anzeigen der Nachbarschaft irgendein Handlungsbedarf auf Seiten der Ordnungsbehörde. Hatte sich dementsprechend die zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehende Gefahrenlage noch nicht soweit konkretisiert, dass von einem alsbaldigen Sicherungsaufwand ausgegangen werden musste, so kann auch nicht unterstellt werden, dass es dem Vater der Antragstellerin gerade darauf ankam, sich derartigen Kosten zu Lasten der Allgemeinheit zu entziehen. Denn auch aus dem Sachverständigengutachten des Landesamts für Geologie und Bergbau vom 20. August 2004 ergibt sich, dass eine Gefahrensituation sich nur beim Hinzutreten schlechter Witterungsbedingungen tatsächlich zu einer akuten Gefahr konkretisieren kann. Besteht insoweit auch heute noch keine akute Gefahr, sondern eine beim Hinzutreten weiterer Umstände erst sich konkretisierende Gefahr, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Eigentumsaufgabe im Jahr 1991 schon eine Flucht vor Kosten für Gefahrenabwehrmaßnahmen zu Lasten der Allgemeinheit beinhaltet haben muss. Das gilt auch, soweit der Vater der Antragstellerin vor seinem Tod geäußert haben soll, dass seine Töchter jedenfalls keine Lasten mehr mit diesem Grundstück hätten. Diese Erkenntnis kann sich durchaus auch auf Umstände beziehen, die erst nach der Aufgabe des Eigentums eingetreten sind. Jedenfalls kann eine zwingende Schlussfolgerung, wie die Antragsgegnerin sie anstellt, dass die Teilung des Grundstücks und der spätere Verzicht auf das Eigentum an dem Felsgrundstück belegen, dass alleiniges Ziel der Eigentumsaufgabe gewesen sei, Kosten für Schutzmaßnahmen an dem Felshang auf die Allgemeinheit abzuwälzen, nicht gezogen werden, wenn zum Zeitpunkt der Eigentumsaufgabe im Jahr 1991 allenfalls davon ausgegangen werden kann, dass irgendwann einmal in der Zukunft ein solcher Aufwand für Schutzmaßnahmen eintreten könnte, dem der Vater sich auch rechtlich zu seinen Lebzeiten nicht entziehen konnte (vgl. § 5 Abs. 3 POG, s. o.).

Schließlich kann aus der Tatsache, dass die zu Lebzeiten des Vaters bestehende Zustandsverantwortlichkeit nach § 5 Abs. 3 POG, die gerade voraussetzt, dass eine wirksame Aufgabe des Eigentums an dem betreffenden Grundstück geschehen ist, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht übergeganen ist, nicht dazu führen, deswegen auf eine Sittenwidrigkeit der Eigentumsaufgabe zu schließen, weil andernfalls keine haftungsbegründenden Tatbestände geschaffen werden können. Genau darauf läuft aber die Argumentation der Antragsgegnerin ersichtlich hinaus (vgl. hierzu die von der Antragsgegnerin übernommene Argumentation der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, wie sie aus dem Schreiben vom 6. Juli 2004 [BI. 63 VA ff.] hervorgeht). Die Eigentumsaufgabe im Jahr 1991 wird aber nicht nachträglich dadurch sittenwidrig, dass die Haftung des verstorbenen Vaters der Antragstellerin nach § 5 Abs. 3 POG durch dessen Tod ihr Ende gefunden hat, ohne dass insoweit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Antragstellerin in seine Stellung als Zustandsverantwortliche eingetreten ist. Ist damit die Eigentumsaufgabe im Jahr 1991 nach § 928 Abs. 1 BGB wirksam und nicht sittenwidrig nach § 138 Abs. 1 BGB, so wurde die Antragstellerin auch nicht im Wege der Erbfolge Eigentümerin des von der Verfügung betroffenen Felsgrundstückes. Sie ist daher auch nicht Zustandsverantwortliche nach § 5 Abs. 2 POG geworden und konnte daher auch nicht mit der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung rechtmäßig in Anspruch genommen werden.

Mithin war dem Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Bei der Bemessung des Streitwerts hat sich die Kammer auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 GKG an den voraussichtlichen Kosten für die Vornahme der Sicherungsmaßnahmen, die mit dem streitgegenständlichen Bescheid aufgegeben wurden, orientiert. Diese bemessen sich nach der Schätzung der Antragsgegnerin in Höhe von 10.000,-- €. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nimmt die beschließende Kammer in ständiger Rechtsprechung einen hälftigen Abschlag vom Hauptsachestreitwert vor.

Rechtsmittelbelehrung...